

## Kontrollverfahren

1. <sup>1</sup>Die Kontrollstellen bestätigen die Unternehmensangaben für die Meldung zum Kontrollverfahren gemäß den Vorgaben des Art. 34 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848. <sup>2</sup>Hierzu zählen auch Aktualisierungen, Änderungen und Beendigung des Kontrollvertrags. <sup>3</sup>Aktuelle Muster, Vorlagen und Vorgaben der Landesanstalt sind zu beachten.
2. Die Kontrollstellen führen amtliche Kontrollen nach Art. 38 der Verordnung (EU) 2018/848 in Verbindung mit Art. 9 der Verordnung (EU) 2017/625 durch.
  - Die Durchführung der amtlichen Kontrollen erfolgt unter Anwendung und Einhaltung aller im Zulassungsverfahren nach § 4 ÖLG-DV eingereichten Verfahrensanweisungen und Verpflichtungen und der Vorgaben des § 8 ÖLG-DV.
  - Die Durchführung der amtlichen Kontrolle umfasst auch die Überwachung der Einhaltung der Anordnungen nach Art. 29 Abs. 1 Buchst. b), Art. 41 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 42 der Verordnung (EU) 2018/848 sowie der Nebenbestimmungen von Genehmigungen, die von der Landesanstalt erlassen wurden.
  - Risikoanalyse, Kontrollquotenberechnung, Warenflusskontrolle und Unternehmensauswahl sowie die Auswahl von Kontrollstichproben erfolgen entsprechend der im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 4 ÖLG-DV vorgelegten Verfahrensanweisung und unter Einhaltung der Vorgaben des § 10 ÖLG-DV.
  - Planung, Durchführung von Probenahmen, Beauftragung von Laboren und die Bewertung der Analysen erfolgen entsprechend der im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 4 ÖLG-DV vorgelegten Verfahrensanweisung und unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 ÖLG-DV.
  - Information und Datenaustausch erfolgen unter Einhaltung der Vorgaben in § 12 ÖLG-DV.
3. Die Kontrollstellen stellen die aktuellen Öko-Kontrollblätter mit den gemäß Art. 43 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2018/848 erforderlichen Informationen über die erfolgten Kontrollen unter Einhaltung weiterer Vorgaben des StMELF aus und sorgen für ihre fristgerechte Übermittlung an die Zahlstelle.
4. Die Kontrollstellen führen amtliche Untersuchungen gemäß Art. 29 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848 durch, ermitteln die erforderlichen Ergebnisse gemäß Art. 2 der Verordnung (EU) 2021/279 und erstellen einen Abschlussbericht zu jeder dieser amtlichen Untersuchungen.
5. Die Kontrollstellen führen amtliche Untersuchungen gemäß Art. 41 Abs. 1 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848 durch und übermitteln die Ergebnisse dieser Untersuchungen unverzüglich an die Landesanstalt.
6. <sup>1</sup>Die Kontrollstellen stellen Zertifikate gemäß Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2018/848 aus. <sup>2</sup>Die Ausstellung, Änderung oder Erneuerung erfolgt ausschließlich durch Bescheinigungsbefugte im Sinne des Art. 3 Nr. 26 Buchst. b) i. V. m. Art. 88 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625. <sup>3</sup>Die Kontrollstellen berücksichtigen die Hinweise der Landesanstalt zur

Anpassung bzw. Aussetzung des Zertifikats. <sup>4</sup>Die Vorgaben nach § 4 ÖLG-DV und § 9 Abs. 2 ÖLG-DV sind einzuhalten.

7. Die Kontrollstellen führen Kontrollen in Bezug auf die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenen Material gemäß Art. 7 (Kennzeichnung) und Art. 8 (Dokumentation) i. V. m. Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1189<sup>1</sup> durch.

---

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/1189 der Kommission vom 7. Mai 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischem/biologischem heterogenem Material besonderer Gattungen oder Arten (ABl. L 258 vom 20. Juli 2021, S. 18).